



Inhaltsverzeichnis

Seite

31. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021 in der mit Allgemeinverfügung vom 14. Februar 2021 geänderten Fassung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen vom 19. Februar 2021	59
---	----

31. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021 in der mit Allgemeinverfügung vom 14. Februar 2021 geänderten Fassung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen vom 19. Februar 2021

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 1 Abs. 5, 3 Abs. 2a) Nr. 8, 16, 17 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 8. Januar 2021 in der mit Allgemeinverfügung vom 14. Februar 2021 geänderten Fassung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen wie folgt geändert:

I.

Ziffer 4) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Februar 2021 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.“

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Verlängerung der CoronaSchVO bis zum Ablauf des 7. März 2021 ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung entsprechend zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 19. Februar 2021
gez. Richrath
Oberbürgermeister
